

1. Ermittlung der Personalkosten

Personalkosten werden bei Eigenpersonal als personenbezogene vereinfachte Kostenoption (VKO) auf Basis eines individuell ermittelten, für den gesamten Bewilligungszeitraum geltenden Satzes je Einsatzstunde (Kosten je Einheit) abgerechnet. Die Höhe der VKO richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Arbeitsvertrag bzw. Lohn-/Gehaltsnachweis zuzüglich einer VKO für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der VKO je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden (40 h-Woche) zu Grunde gelegt.

Basis für die Ermittlung des Personalkostensatzes ist das Steuerbrutto gemäß Arbeitsvertrag oder letztem Lohn-/Gehaltsnachweis bzw. Lohnjournal, inklusive anteiliger, vertraglich vereinbarter Jahressonder- bzw. Einmalzahlungen. Freiwillige Leistungen, umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Für die gesetzlich festgelegten Sozialversicherungsbeträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung) sowie die von den sächsischen Krankenkassen festgelegten Zusatzbeiträge und Umlagen wird die Personalkostenpauschale festgelegt und regelmäßig aktualisiert (siehe unter Ziff. 3).

Anhand dieser Unterlagen wird für jeden Mitarbeiter, für den im zu fördernden Vorhaben Personalkosten abgerechnet werden sollen, eine personenbezogene Personalkostenpauschale ermittelt. Für vorhandenes Personal wird der Stundensatz vor Bewilligung berechnet und im Zuwendungsbescheid berücksichtigt.

Für Personal, mit dem der Arbeitsvertrag erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides abgeschlossen wird, erfolgt die Ermittlung und Festlegung der personenbezogenen Personalkostenpauschale mit der ersten Abrechnung der jeweiligen Person in der Belegliste.

Die ermittelten personenbezogenen Personalkostenpauschalen gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Die tatsächlichen Einsatzstunden für das geförderte Vorhaben sind mit detaillierten Tätigkeitsnachweisen zu dokumentieren und zu bestätigen.

Ohne Entlohnung tätige Unternehmer

Sofern kein Arbeitsvertrag vorliegt, beispielsweise bei mitarbeitenden Unternehmern, Einzelunternehmern oder Gesellschaftern von Personengesellschaften (mUG) ist der kalkulatorische Unternehmerlohn Grundlage für die Bemessung der VKO. Dieser kann maximal bis zum Betrag des Arbeitnehmer-Brutto in der Endstufe der Eingruppierung nach TV-L für eine abhängige Beschäftigung vergleichbarer Qualifikation gefördert werden (Anlage Eingruppierungsmatrix). Sämtliche SV-Beiträge sind darin enthalten.

Ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer legen für die Eingruppierung nach TV-L einen Lebenslauf, einen Nachweis der Qualifikation (z.B. Zeugnis, Urkunde), eine Stellenbeschreibung und eine Rentabilitätsvorschau vor.

2. Beispiele zur Berechnung der personenbezogenen Personalkostenpauschale

2.1 Bereits eingestellte Personen

Person A ist bereits im Unternehmen eingestellt und arbeitet 40 Wochenstunden. Basis ist das im Arbeitsvertrag vereinbarte Jahresbruttogehalt bzw. der vereinbarte Jahresbruttolohn:

60.000,00 EUR
 + 10.560,00 EUR (AG-SV-Pauschale von 17,6 % gemäß Ziff. 3)
 = 70.560,00 EUR Personalkosten/Jahr

70.560,00 EUR / 1.720 Stunden/Jahr = 41,02 EUR/Einsatzstunde (auf 2 Nachkommastellen abgerundet)

Dieser Stundensatz (personenbezogene Personalkostenpauschale für Person A) gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum.

2.2 Neu einzustellende Personen

Person B wird neu eingestellt. Gemäß Arbeitsvertrag erhält B ein Bruttogehalt von monatlich 2.000,00 EUR und jeweils im November eine Sonderzahlung in gleicher Höhe (13. Gehalt). B arbeitet verkürzt mit 20 Wochenstunden.

2.000,00 EUR x 13 = 26.000,00 EUR
 + 5.226,00 EUR (AG-SV-Pauschale von 20,1 % gemäß Ziffer 3)
 = 31.226,00 EUR Personalkosten/Jahr

31.226,00 EUR/860 Stunden/Jahr (1.720 Stunden / 2 wg. Halbtagsstätigkeit) = 36,41 EUR/Einsatzstunde (auf 2 Nachkommastellen abgerundet)

Dieser Stundensatz (personenbezogene Personalkostenpauschale für Person B) gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum.

3. Pauschalsatz Arbeitgeber-SV-Anteil vom Arbeitnehmer-Brutto

Fassung gültig ab 24. Juni 2025:

Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto)	Pauschalsatz Arbeit- geber-SV-Anteil vom AN-Brutto
kurzfristige Beschäftigung	0,22%
Werkstudenten	9,30%
bis 556,00 EUR	28,22%
ab 556,01 bis 925,82 EUR	25,00%
ab 925,83 bis 2.000,00 EUR	21,10%
ab 2.000,01 bis 5.512,50 EUR	21,10%
ab 5.512,51 bis 8.050,00 EUR	17,90%
ab 8.050,01 EUR	1.443,92 EUR

Fassung gültig ab 1. Juli 2024:

Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto)	Pauschalsatz Arbeit- geber-SV-Anteil vom AN-Brutto
kurzfristige Beschäftigung	0,24%
Werkstudenten	9,30%
bis 538,00 EUR	28,24%
ab 538,01 bis 842,39 EUR	25,00%
ab 842,40 bis 2.000,00 EUR	21,00%
ab 2.000,01 bis 4.987,50 EUR	20,50%
ab 5.175,01 bis 7.450,00 EUR	17,70%
ab 7.450,01 EUR	1.315,06 EUR

Fassung gültig ab 1. Januar 2024

Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto)	Pauschalsatz Arbeit- geber-SV-Anteil vom AN-Brutto
kurzfristige Beschäftigung	0,24%
Werkstudenten	9,30%
bis 520,00 EUR	28,24%
ab 520,01 bis 835,66 EUR	25,00%
ab 835,67 bis 2.000,00 EUR	21,00%
ab 2.000,01 bis 4.987,50 EUR	20,50%
ab 4.987,51 bis 7.100,00 EUR	17,80%
ab 7.100,01 EUR	1.262,65 EUR